

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 2. Juli 1985

Wila. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 2. April 1984 erliess die Gemeindeversammlung Wila eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Wila erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 22. August 1983 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Wila zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland erklärt sich mit Schreiben vom 8. September 1983 mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden. Die Gemeinde Wila verzichtet auf eine formelle Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Wila wird gemäss Plan vom 2. Juli 1985, Mst. 1:5000, festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wila (zweifach), das Verwaltungsgericht,
die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat
der Direktion der öffentlichen Bauten und an die Volkswirtschaftsdirektion.

Zürich, den 2. Juli 1985
5239/P2/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann

versandt: 19. September 1985